



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Firma Trianel Energieprojekte GmbH Co.KG
Krefelderstraße 203
52070 Aachen

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

14.04.2025

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
- Oberste Landesplanungsbehörde -
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
-Untere Landesplanungsbehörde-
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung Diez
Louise-Seher-Str. 1
65582 Diez
mit Überdruck für die Ortsgemeinde Altendiez

Zentralstelle der Forstverwaltung
Le Quartier-Hornbach 9
67433 Neustadt an der Weinstraße
mit Überdruck für das Forstamt Lahnstein

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
-Im Hause-

Referat 33
-Im Hause-

Referat 42
-Im Hause-

Referat 43
-Im Hause-

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
14 91-141 03/41 26.06.2024
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Kristina Basche
Kristina.Basche@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2151
0261 120-88-2151



Antrag auf Abweichung von Zielen des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) Mittelrhein-Westerwald 2017 gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Altendiez, in der Verbandsgemeinde Diez im Rhein-Lahn-Kreis
Hier: Einstellung des Verfahrens

Anlage: Übersichtsplan (Maßstab 1 : 15 000)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Unterlagen, der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Erklärungen der Antragstellerin ergeht die Entscheidung, dass das Zielabweichungsverfahren betreffend Z 53 und Z 59 des RROP Mittelrhein-Westerwald eingestellt wird. Es wird zugleich festgestellt,

- dass Z 59 des RROP Mittelrhein-Westerwald durch das Vorhaben nicht berührt wird,
- dass das Vorhaben unter Beachtung nachfolgender Maßgaben bei der weiteren Vorhabenplanung und –umsetzung konform zu Z 53 des RROP Mittelrhein-Westerwald ist:

Zur Sicherung der „wertvollen Bereiche für die Wasserversorgung“:

1. Die Module dürfen nicht auf einzelnen Spitzpfahlgestellen oder Einzelplattenfundamenten befestigt werden. Gefordert ist eine Befestigung auf einer frei schwebenden Gitternetzkonstruktion, welche punktuell auf bodenaufliegenden Sockelfundamenten befestigt wird, z. B. bodenaufliegende Plattenfundamente. Bei einer geplanten Pfahlgründung für die Tragekonstruktion der Module ist der Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung mit mindestens einer schwach durchlässigen Schicht (DVGW W 101, Ausgabe 03-2021, Abschn. 5.4.2, Absatz 3) mit einer zusammenhängenden Mächtigkeit von mindes-



tens 8 m (bei Förderung aus tieferen Stockwerken mindestens 5 m) und einem Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) von kleiner $1 \cdot 10^{-6}$ m/s erforderlich.

Diese Form des Nachweises einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung kann bei geeigneten hydrogeologischen Gegebenheiten auch nach dem Verfahren nach Hölting et. al. erfolgen; hierzu ist vorab der Nachweis für eine mittlere Schutzfunktion mit mindestens 1.500 Punkten zu erbringen.

2. Bei der Materialwahl der Tragekonstruktion ist die Verwitterungsproblematik wie bspw. bei Strommasten zu beachten. Modultische müssen aus abwitterungsfreiem Material ausgeführt werden.
3. Bei der Materialwahl der Solarmodule ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffausträge (z. B. durch Zerstörung bspw. durch Vandalismus, Steinewerfer) erfolgen können, z. B. durch Verwendung von „Dickschichtmodulen“.
4. Kabel dürfen primär nur oberirdisch verlegt werden.
5. Die Transformatoren müssen als Gießharztransformatoren ausgeführt werden. Sofern anwendbar, können feste Isoliermittel auf Basis fester synthetischer Ester (nwg) verwendet werden. Die Verwendung von flüssigen synthetischen Ester (awg) ist nicht zulässig.
6. Die Solarmodule dürfen - soweit überhaupt erforderlich - lediglich abgewischt werden. Der Anfall von Abwasser ist nicht zulässig. Das Reinigungskonzept ist durch die jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungskonzepte zu ergänzen.
7. Insgesamt ist die Schaffung einer geschlossenen Grasnarbe vorzusehen, um einen überwiegenden Rückhalt von Schadstoffen in der belebten Bodenzone zu erzielen. Die Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung einer geschlossenen Grasnarbe (Mahd?, Beweidung?) sind darzustellen. Die Bodenoberfläche unter den Modulen ist bevorzugt als Extensivgrünland zu konzipieren.
8. Während der Bauarbeiten sind das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Benzin u. dgl.) sowie das Hantieren (Umfüllen, Betanken von Baufahrzeugen usw.) mit diesen Stoffen im Schutzgebiet grundsätzlich verboten.



Sofern dies aufgrund der Größenordnung der Baumaßnahme hier nicht unter verhältnismäßigen Bedingungen praktiziert werden kann, sind zur Betankung von Arbeitsmaschinen mobile doppelwandige Baustellen-Tankanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.

Für den Betankungsbereich müssen mobile medienbeständige Auffangwannen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden.

Die Hinweise im Baustein A 068 der Berufsgenossenschaft Bau sind zu beachten.

Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, medienbeständigen und ausreichend bemessenen Auffangwanne (DWA-A 781 Abschnitt 4.4) von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen betankt werden. Die Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht der vor Ort tätigen Personen vorzunehmen.

Sämtliche Maschinen und Fahrzeuge sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren; Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

9. An den für die Bauarbeiten eingesetzten Maschinen dürfen im Wasserschutzgebiet weder Reparaturen noch Wartungs- oder Pflegearbeiten ausgeführt werden.

In den eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten sollten - sofern technisch möglich - nur biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden (beispielsweise solche mit dem Umweltzeichen DE-ZU 178).

10. Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises anzuzeigen.

Ungeachtet dessen ist belastetes Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des Wasserschutzgebietes zwischenzulagern.

Hierfür ist ein Behältervolumen von mindestens 5 m³ vorsorglich vorzuhalten.

Zudem sind auf der Baustelle Ölbindemittel vorzuhalten, die den Anforderungen des Arbeitsblatts DWA-A 716 entsprechen.

11. Die Verfüllung der baubedingten Arbeitsräume muss außerhalb von technischen Bauwerken mit unbelastetem Bodenmaterial gemäß den Vorgaben der §§ 6 - 8 BBodSchV erfolgen.

In Bereichen von technischen Bauwerken müssen die mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB) zur Verfüllung von baubedingten Arbeitsräumen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gem. § 19 ErsatzbaustoffV i. V. m. Anlage 2 unter Beachtung der jeweiligen Einbauweise einhalten.

Die Rückstände von den Erdarbeiten, Bauabfälle, Überreste, Behältnisse oder dergleichen dürfen nicht überschüttet werden. Sie sind zusammen mit den übrigen, auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden, Stoffen und Abfällen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke als Abfall anfallenden mineralischen Stoffe und Gemische sind nach Maßgabe des § 24 ErsatzbaustoffV zu handhaben. Nicht mineralische Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 9 und 9a KrWG zu handhaben (getrennte Sammlung, Vermischungsverbot).

Anfallende feste Abfälle, von denen schädliche Bodenveränderungen oder nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgehen können, sind bis zum Abtransport vor Witterungseinflüssen geschützt in dichten Behältern oder Verpackungen zu lagern; die Lagerung in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen steht dem gleich.

12. Sofern für Bodenauffüllungen Fremdmaterial erforderlich wird, darf nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden, welches die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (vgl. Anl. 1, Tab. 1 + 2 BBodSchV) einhält. Alternativ dürfen Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0, BG-0) gem. Anl. 1, Tab. 3 ErsatzbaustoffV sowie natürlich anstehende Böden am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld verwendet werden.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen 70 % der jeweiligen Vorsorgewerte nicht überschritten werden.

Das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht ist in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I und II nicht zulässig.

Die Verwendung von Fremdmaterial ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur zulässig.

Sofern die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht erforderlich ist, sind insbesondere die Vorgaben der §§ 6 und 7 der BBodSchV einzuhalten und der vorhandene, vor der Baumaßnahme abgeschobene unbelastete Oberboden zu verwenden. Sofern die vorhandenen Massen nicht ausreichen, können auch Fremdmassen gem. §§ 6 u. 7 BBodSchV verwertet werden.

13. Beim Leitungsbau (Kabel, Kanäle, usw.) in der Schutzzone III ist der Einsatz von Spülzusätzen vorab mit der Zulassungsstelle unter Angabe des Spülzusatzes abzustimmen; eine Ablehnung bleibt vorbehalten.

Die Entstehung nachteiliger präferentieller horizontaler Fließwege (Dränfunktion) muss durch entsprechende Querriegel ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung der „ökologisch wertvollen Bereiche“, der „landschaftsgestaltenden Bereiche“ und der „für die siedlungsbezogene Naherholung wichtigen Bereiche“:

1. Darlegungen zur Berücksichtigung der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG und Begründung für die Abweichung von den Inhalten der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan) gemäß § 9 Absatz 5 BNatSchG und § 5 Absatz 4 LNatSchG.
2. Begrenzung des Flächenumfangs unter deutlichem Abrücken von den Grenzen des FFH-Gebietes sowie unter Erhalt von für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Teilflächen (Grünlandflächen / Streuobstbestände / Saumbereiche / Leitstrukturen für Fledermäuse / Kompensationsflächen gem. Ergebnisbericht zu den faunistischen Untersuchungen und Ergebnisbericht zu den Vegetationsaufnahmen) einschließlich einer Schaffung von Vernetzungsachsen entsprechend den Vorschlägen unter Punkt 9 Natura 2000-Verträglichkeitsprognose.



3. Verwendung möglichst blendfreier Photovoltaikmodule.
4. Nachweis der Vermeidung und Kompensation für die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes.
5. Prüfung einer möglichen zeitlichen Befristung des vorbereiteten Eingriffs (z. B. Baurecht auf Zeit mit dem Ziel, nach der festgesetzten Frist den Eintritt neuer Umstände prüfen zu können).

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises wird als untere Landesplanungsbehörde gebeten, unter Beachtung dieser Maßgaben das dort unterbrochene Raumordnungsverfahren zum Abschluss zu bringen und zu prüfen, ob für die Vereinbarkeit der Planung mit anderen Raumordnungszielen weitere Maßgaben in den Raumordnerischen Entscheid aufgenommen werden müssen.

Begründung:

Die Firma Trianel Energieprojekte GmbH Co.KG plant in der Ortsgemeinde Altendiez, Flur 10 und 11, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) mit einer Gesamtgröße von ca. 14 ha. Die geplante Fläche grenzt im Osten und Westen an Waldstrukturen an, nördlich liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Direkt südlich angrenzend verläuft eine Bahnstrecke, darüber hinaus wird das Plangebiet von mehreren, teils asphaltierten Wirtschaftswegen durchzogen.

Die gesamte Fläche liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs des RROP Mittelrhein-Westerwald. Gemäß Z 53 RROP Mittelrhein-Westerwald sind neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.

Die **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises** hat als untere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass im Hinblick auf Z 53 des RROP Mittelrhein-Westerwald eine Zielbetroffenheit hinsichtlich nachfolgender Freiraumfunktionen vorliegt:



1. ökologisch wertvolle Bereiche,
2. siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen,
3. landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede)
4. für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche.

Zudem sieht sie das Vorhaben im Widerspruch zu Z 59 (i. V. m. Karte 07) des RROP Mittelrhein-Westerwald, wonach die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten sind.

Seitens der Kreisverwaltung wird die Zulassung der Zielabweichung begrüßt, sofern dabei den Belangen der Freiraumsicherung noch Rechnung getragen werden kann. Die vorgelegten Antragsunterlagen von Fassbender, Weber Ingenieure PartGmbH, Brohl-Lützing, vom Januar 2023 seien plausibel und nachvollziehbar.

Die SGD Nord hat zu dem Zielabweichungsantrag die nachfolgenden Stellen angehört:

- Zentralstelle der Forstverwaltung mit dem Forstamt Lahnstein
- Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
- SGD Nord: Referat 33 – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur
- SGD Nord: Referat 42 – Naturschutz
- SGD Nord: Referat 43 – Bauwesen.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung** trägt nach Abstimmung mit dem **Forstamt Lahnstein** vor, dass forstfachliche Belange durch das Vorhaben nur randlich betroffen seien, da das Plangebiet selbst keine Waldflächen in Anspruch nimmt, sondern nur an Waldflächen angrenzt. Bei der Errichtung von FF-PVA an bestehenden Wald seien, um Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu vermeiden, standörtlich bedingte Sicherheitsabstände zum bestehenden Wald einzuhalten (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flä-



chen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen).

Die darin genannten Abstandsregeln zum Wald¹ stellen zum einen sicher, dass durch eine geeignete Standortwahl während der Bau- und der Betriebsphase der FF-PVA Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen seien. Zum anderen sei auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der FF-PVA durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Bei der vorliegenden Modulbelegungsplanung werde ein Abstand von nur ca. 15 m zum angrenzenden Wald² eingehalten, was viel zu gering sei. Hier gehe es nicht um Verschattung, sondern um die Sicherstellung der Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Bewirtschaftungseinschränkungen. Der Wald befinde sich in Hanglage und könne daher nur durch Seilzugverfahren bewirtschaftet werden. Zum Ausschluss von zukünftigen Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen sowie zur etwaigen Waldbrandbekämpfung sei ein ausreichender Sicherheitsabstand zur FF-PVA unvermeidbar. Dieser sollte westlich und östlich nicht weniger als 50 m bis zum Rand der FF-PVA betragen. Südlich wird ein Abstand von 60 m für erforderlich gehalten. Diese Sicherheitsabstände lägen wesentlich unter den vom Land geforderten Abständen. Diese Sicherheitsabstände zum Wald sollten als Baugrenze im Bebauungsplan abgebildet werden.

Die Zuwegung in die östlich gelegene Waldabteilung 2a der Gemeinde Altendiez müsse uneingeschränkt weiter nutzbar sein. Zusätzlich sei eine Haftungsverzichtserklärung hinsichtlich etwaiger Sachschäden durch abbrechende Äste oder umstürzende Bäume zu empfehlen.

Es wird der Zielabweichung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, wenn die geforderten Sicherheitsabstände von 50 m und 60 m Breite zu den angrenzenden Waldbe-

¹ - Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90m)
¹ - Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90m)

² Antragsunterlagen ZAV, Seite 43: Bei der vorliegenden Modulbelegungsplanung wird ein Abstand von durchschnittlich ca. 15 m (zum Wald) gehalten. Aufgrund der Topografie (im Süden befinden sich die Bäume an der tieferliegenden Böschung zur Bahnstrecke und im Osten ist der Wald auch im tieferliegenden Hang) und der im Wesentlichen nach Süden ausgerichteten Neigung, handelt es sich auch bei größerer Nähe zu den Baumbeständen um eine im Durchschnitt hervorragend besonnte Fläche.



ständen eingehalten werden, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse fortführen zu können. Dieser Abstand soll als Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) planerisch abgebildet werden. Durch die Zunahme an Extremwettersituationen (insbesondere Sturm, Hitze und Trockenheit) könne damit auch der ordnungsgemäße Betrieb der baulichen Anlage sichergestellt werden.

Ungeachtet dessen wird empfohlen, dass die Betreiber eine Haftungsverzichterklärung mit den betroffenen Waldbesitzenden abschließen, da in Zukunft zunehmend im Zuge des Klimawandels mit Extremwetterlagen zu rechnen sei, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt werden.

Die **Antragstellerin** erwidert, dass die von der ZdF als Voraussetzung zur Zustimmung zur Zielabweichung formulierten Abstände von 50 bzw. 60 m zwischen Wald und Modulen aus der Erfahrung mit anderen Solarparks (bspw. für sämtliche Parks in Bitburg und Gerolstein) für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht erforderlich seien. Die Endwuchshöhe der Bäume in den angrenzenden Wäldern werde voraussichtlich rund 25 m betragen, wobei sich der Baumbestand auf gegenüber dem Solarpark topografisch abfallendem Hanggelände befinde. Nach Osten handele es sich um einen zur Lahn hinabfallenden Steilhang. Der Abstand von 5 m mit der Einzäunung genüge für eine Befahrung mit forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten. Einen Haftungsverzicht sowie eine Vereinbarung für Bewirtschaftungerschwernisse gegenüber den Waldbesitzern würden selbstverständlich erklärt werden. Dies sei auch bei der Errichtung von anderen Solarparks in Waldnähe praktiziert und mit den Forstämtern abgestimmt worden. Vorliegend handele es sich bei dem Waldbesitzer des östlich und westlich angrenzenden Walds um die Ortsgemeinde Altendiez und somit den Träger der Bauleitplanung für den aufzustellenden Bebauungsplan. Hinsichtlich der angesprochenen Brandgefahr gehe von den Modulen selbst keine Gefährdung aus und die Trafostationen seien in der Mitte des Parks an dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weg geplant, d.h. in jeweils zu den Waldrändern weitesten Entfernung. Im Übrigen wird mitgeteilt, dass seit die Firma Solarparke plane und betreibe, bislang kein Brandfall eingetreten ist.



Die Beteiligung der ZdF im Zielabweichungsverfahren ist bezüglich des Schutziels „landschaftsgestaltender Bereich (Waldränder)“ erfolgt. Da sich die Ausführungen der ZdF ausschließlich mit der Thematik der möglichst uneingeschränkten Bewirtschaftung der Waldflächen befassen, die Stellungnahme keinen Anhalt bietet, davon ausgehen zu müssen, dass durch das Vorhaben in der beantragten Form die Stabilität der bestehenden Waldränder gefährdet oder beeinträchtigt, ergeben sich aus der Stellungnahme keine Auflagen im Kontext mit Z 53 oder Z 59 des RROP Mittelrhein-Westerwald. Im Hinblick auf die naturschutzfachlich hochwertigen Waldränder ergeben sich aus der Stellungnahme der ONB Anforderungen im Hinblick auf ein erforderliches Abrücken des Vorhabens von den Waldflächen (siehe Seite 16).

Die **Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald** verweist darauf, dass eine zielkonforme Nutzung der Solarenergie auch in einem regionalen Grünzug grundsätzlich denkbar ist.

Weder der Regionale Grünzug (Z 53) noch die großen Flusstäler (Z 59) seien Inhalte des Regionalplans, die nach G 149 e besondere Konflikte mit FF-PVA erwarten lassen. Durch die lokale Ausgestaltung der FF-PVA sei davon auszugehen, dass eine zielkonforme Nutzung der entsprechenden Fläche möglich ist. Soweit es sich um sehr sensible Bereiche des regionalen Grünzuges handele, die einer solchen Nutzung im Einzelfall trotzdem entgegenstehen sollten, so sei durch die Regionalplanung hier eine Letztentscheidung zugunsten der Freiraumnutzung getroffen worden. Durch die Lage auf einem landwirtschaftlich genutzten Plateau oberhalb der Hangbereiche des Lahntals dürfe eine Betroffenheit von Z 59 grundsätzlich zu verneinen sein. Hierzu wird auch auf die Einschätzung der Landschaftsbildanalyse zum Vorhaben „Solarpark Altendiez“ verwiesen, welches den Antragsunterlagen beigelegt ist.

„Zwar kann es im Nahbereich zu optischen Auswirkungen durch die Solarfelder kommen, in der Gesamtschau werden diese Beeinträchtigungen jedoch aufgrund des geringen Ausmaßes relativiert. Dies liege vor allem in der geringen Sichtbarkeit der Planung, die sich aufgrund der bereits vorhandenen Gehölz- und Reliefverschattung des gewählten Standortes fast ausschließlich auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt.“



Die **Antragstellerin** weist im Hinblick auf eine zielkonforme Vorhabenausgestaltung, wie sie in Z 149j des Entwurfs der Teilfortschreibung des RROP Mittelrhein-Westerwald definiert ist, auf Folgendes hin:

Verbesserte Einbindung in die Landschaft:

Die vorgelegte Planung beinhaltet Heckenstrukturen und den Erhalt der Baumpflanzungen, so dass der Solarpark besser in das Landschaftsbild eingebunden wird als ohne diese Grünstrukturen. Zudem kommt die Landschaftsbildanalyse zu dem Ergebnis, dass es im Nahbereich zu optischen Auswirkungen kommen kann, die Beeinträchtigungen aber gering sind.

Barrierefreie Ausführung für Tiere: Die konkrete Planung, die zwischen der Beantragung der raumordnerischen Prüfung und dem Antrag auf Zielabweichung deutlich modifiziert wurde, nimmt alle Vorschläge des Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzeptes, die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen und die Vorschläge der Natura 2000-Verträglichkeitsprognose auf. Mit dem Erhalt der ökologisch wertvollen Strukturen, den Vernetzungsstrukturen (zwischen zwei Teilflächen des FFH-Gebiets), dem Pufferabstand zum Wald und der dauerhaften Entwicklung von artenreichen Wiesen, Gehölzstrukturen und Säumen anstatt Ackerflächen unter und zwischen den Modulen wird der Solarpark für die Fauna barrierefrei ausgeführt.

Naherholung: Der Erhalt der Wegeverbindungen und die Eingrünung entlang der Wege trägt dazu bei, dass die Naherholungsfunktion dieser Fläche nicht beeinträchtigt wird.

Aus der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ergibt sich, dass Z 59 des RROP Mittelrhein-Westerwald für das Vorhaben an dem Standort nicht einschlägig ist und das Vorhaben im Hinblick auf Z 53 RROP Mittelrhein-Westerwald grundsätzlich zielkonform ausgestaltet werden kann. Unter Verweis darauf, dass die Antragstellerin sich erklärt, bei der Vorhabenkonkretisierung und –umsetzung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die konkret berührten Freiraumfunktionen des Z 53 RROP Mittelrhein-Westerwald nicht zu beeinträchtigen, ist eine Zielabweichungsentscheidung nicht erforderlich, soweit den Anforderungen der fachlich im Hinblick auf die Freiraumfunktionen berührten Stellen entsprochen wird.



Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur – Referat 33** äußert, dass von dem Vorhaben keine kartierten Altablagerungen und keine Oberflächengewässer betroffen seien. Auch liege das Vorhaben nicht im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Lahn und ebenfalls nicht im Bereich eines Risikogebietes außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Aber nach der neuen Sturzflutgefahrenkarte des Landes könne sich auf dem Plangebiet (Grundstück Gemarkung Altendiez, Flur 11, Flurstück 10, Wegeparzelle) nach Starkregenereignissen stellenweise Oberflächenwasser ausbreiten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7), welches ungefähr einem 100-jährlichen Ereignis entspreche, würden dabei Wassertiefen von bis zu 50 cm bei Fließgeschwindigkeiten bis 1,0 m/s erreicht. Es werde darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person selbst verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Die jeweiligen Kartenausschnitte sind unter den folgenden Links zu finden:

<https://gda-wasser.rlp-um->

[welt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=2649&contextId=108102](https://gda-wasser.rlp-um-welt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=2649&contextId=108102)

<https://gda-wasser.rlp-um->

[welt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=2649&contextId=108103](https://gda-wasser.rlp-um-welt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=2649&contextId=108103)

Weitere Informationen zu den Sturzflutgefahrenkarten sind hier zu finden:

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Von dem Vorhaben sei primär das Einzugsgebiet der bestehenden und aktiv genutzten Gewinnungsanlagen HB Fachingen IV (WFG-Nr.: 303 005 801), HB Fachingen VIII (WFG-Nr.: 303 029 504), HB Fachingen IX (WFG-Nr.: 303 029 605), HB Fachingen XII (WFG-Nr.: 303 029 938), HB Fachingen XIII (WFG-Nr.: 303 030 010) betroffen. Diese fünf Brunnen besitzen die staatliche Anerkennung als Heilquelle. Für diese und weitere Brunnen wurde zuletzt mit Datum vom 26.07.2018 eine Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser erteilt. Die Gewinnungsanlagen dienen der Gewinnung von Mineral- und Heilwasser der Marke „Fachingen“.

Das Einzugsgebiet des geförderten Grundwassers wurde auf Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens ermittelt, welches wiederum die Grundlage für die Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes bildet. Auf Grund der im Rahmen der am 06.12.2005 erfolgten Abgrenzung und der daraus gewonnenen fachlichen Erkenntnis-

se ist ein entsprechendes, ausreichendes Schutzniveau für das Grundwasser bereits jetzt zwingend sicherzustellen.

Das geplante Vorhaben liege somit in der quantitativen Schutzzone B und in der qualitativen Schutzzone III des mit Datum vom 06.12.2005 fachtechnisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes (HQSG) „Staatlich Fachingen“.

Die quantitative Schutzzone B (Äußere Schutzzone) umfasse den Bereich, in dem der individuelle Charakter der Heilquellen oder ihrer Schüttung oder Ergiebigkeit beeinträchtigt werden könne, durch:

- Eingriffe in den Untergrund von mehr als 20 m Tiefe,
- anthropogen verursachte Veränderungen der Grundwasseroberfläche oder
- Grundwasserdruckfläche des sonstigen Grundwassers von mehr als 3 m.

Aufgrund der Höhenlage des Vorhabens (ca. 160 - 125 m üNN in Bezug zu den Gewinnungsanlagen mit ca. 105 m üNN) und der Tiefe der Heilquellen könne eine Beeinflussung der Grundwasseroberfläche oder der Grundwasserdruckfläche ausgeschlossen werden. Demnach erfolgen hier keine weiteren Auflagen hinsichtlich des quantitativen Schutzes.

Die qualitative Schutzzone III (Weitere Schutzzone) solle den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor dem Eintrag von nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven oder sonstigen, den individuellen Charakter der Heilquelle verändernden Stoffe gewährleisten.

Bezogen auf die Lage des Vorhabens in der qualitativen Schutzzone III werde gegeben, bei Ausführung des Vorhabens, aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes um die Einhaltung der untenstehenden Nebenbestimmungen zur Planung des Vorhabens - insbesondere in Bezug zum Nachweis der flächig vorhandenen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung - sowie zur Durchführung von Bauarbeiten im Heilquellenschutzgebiet.

Unter Beachtung der beigefügten aufgeführten Nebenbestimmungen und den nachrichtlichen Hinweisen zu der Bauausführung kann dem geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

Seitens der **Antragstellerin** wurde hierzu geäußert, dass bevorzugt eine Pfahlgründung verwirklicht werden soll. Dazu soll im weiteren Verfahren ein hydrogeologisches Gutachten erstellt werden. Sofern das hydrogeologische Gutachten nicht den erforder-



lichen Nachweis für eine mittlere Schutzfunktion von mindestens 1.500 Punkten erbringen kann, wird die Befestigung der Module in enger Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde, im Detail geplant werden. Die übrigen Nebenbestimmungen 2 bis 7 und die ergänzenden nachrichtlichen Planungshinweise zur Bauausführung werden schon im Eigeninteresse und zur Vereinfachung der Wartungsarbeiten eingehalten.

Aus der Stellungnahme der Regionalstelle Montabaur ergeben sich die Anforderungen an das Vorhaben, bei deren Beachtung Z 53 des RROP Mittelrhein-Westerwald bezüglich der Freiraumfunktion „wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung“ und „überschwemmungsgefährdete Bereiche“ entsprochen wird.

Die **Obere Naturschutzbehörde (ONB) – Referat 42** teilt mit, dass durch das Vorhaben eine regional bedeutsame historische Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Kulturdenkmälern in ihrem Umfeld (Diez mit Schloss und Burg Balduinstein) betroffen sei. Der Schutz des Landschaftsbildes sei hier von herausragender Bedeutung. Inwieweit die mit den Unterlagen vorgelegte Landschaftsbildanalyse einschließlich Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und der Fotostandorte mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden sei, sei vorliegend nicht bekannt³. Aussagen zum Standort Balduinstein / Schaumburg und Burg Diez seien in den Unterlagen nicht erkennbar bzw. als nicht erforderlich erachtet worden.

Im Ergebnis der mit den Unterlagen beigefügten Landschaftsbildanalyse sei jedoch dargelegt, dass durch die geplante Anlage der Solarfelder, welche auf dem landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept basieren, die Landschafts- und Erholungsfunktion des betrachteten Raums, gemessen an der Unversehrtheit und dem ästhetischen Empfinden, nicht in erheblichem Maße gestört werden. Es bestehe im Ergebnis des Gutachtens nämlich weitgehende Sichtverschattungen, so dass die Bedenken bezüglich des Landschaftsbildeingriffs zurückgestellt werden könnten.

Weiterhin bilde gemäß Landschaftsrahmenplan (Stand: 2010) die Bahntrasse die nördliche Grenze einer für den regionalen Biotopverbund sehr bedeutsamen Fläche (hellgrün) und flankiere unmittelbar östlich und westlich Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes (FFH-Gebiet „Lahnhänge“) das Plangebiet (dunkelgrün).

³ Hinweis: Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat vorgetragen, dass sie die Antragsunterlagen als plausibel und nachvollziehbar ansieht.



Schließlich enthält der LRP (2010) folgende Zusatzinformationen: Das Plangebiet liegt in einer randlich von der Wildkatze besiedelten Zone (in Gelb) und mit der begrenzenden Bahnlinie innerhalb des Naturparks Nassau (hellgrün) einen für die Reptilienfauna wesentlichen Wanderkorridor (türkisgrüne Strichelung).

Die Bahntrasse sei auch im RROP Mittelrhein-Westerwald als Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen. Eine erhebliche Betroffenheit durch die hier zu betrachtende Planung sei aber nicht ersichtlich.

Eine Bebauung widerspreche somit in Teilen den Zielen des Naturschutzes. Eine bauliche Entwicklung bedürfe wegen der Lage im Naturpark der Genehmigung bzw. Zustimmung der Landespflege- (Naturschutz-)Behörde.

Eine Zulassung der Zielabweichung könne aus naturschutzfachlicher Sicht aber in Betracht kommen, wenn folgende Ergänzungen vorgenommen werden:

1. Darlegungen zur Berücksichtigung der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG und Begründung für die Abweichung von den Inhalten der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan) gemäß § 9 Absatz 5 BNatSchG und § 5 Absatz 4 LNatSchG.
2. Begrenzung des Flächenumfangs unter deutlichem Abrücken von den Grenzen des FFH-Gebietes sowie unter Erhalt von für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Teilflächen (Grünlandflächen / Streuobstbestände / Saumbereiche / Leitstrukturen für Fledermäuse / Kompensationsflächen gem. Ergebnisbericht zu den faunistischen Untersuchungen und Ergebnisbericht zu den Vegetationsaufnahmen) einschließlich einer Schaffung von Vernetzungsachsen entsprechend den Vorschlägen unter Punkt 9 Natura 2000-Verträglichkeitsprognose.
3. Nachweis der Vermeidung und Kompensation für die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes.
4. Prüfung einer möglichen zeitlichen Befristung des vorbereiteten Eingriffs (z. B. Baurecht auf Zeit mit dem Ziel, nach der festgesetzten Frist den Eintritt neuer Umstände prüfen zu können).

Hierzu teilt die **Antragsstellerin** Folgendes mit:

In der Stellungnahme der ONB wird das Ergebnis der Landschaftsbildanalyse mitgetragen und die zunächst vorgetragenen Bedenken bezüglich des Landschaftsbildein-



griffes zurückgestellt. Hier wird zudem die Aussage der Oberen Naturschutzbehörde, dass bezüglich des regionalen Biotopverbundes keine erhebliche Betroffenheit ersichtlich ist, für essenziell gesehen. Die Stellungnahme schließt damit, dass die Zielabweichung aus naturschutzfachlicher Sicht in Betracht kommen kann, wenn vier Ergänzungen vorgenommen werden.

Zu 1. und 3: Es ist beabsichtigt, dass die Darlegungen zur Berücksichtigung der Landschaftsplanung und Begründung für die Abweichung von den Inhalten der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan) im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausgearbeitet werden. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Herleitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird ebenfalls in dem Umweltbericht zum Bebauungsplan erarbeitet werden und im Bebauungsplan über Festsetzungen gesichert.

Zu 2.: Die für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Flächen sind in dem Entwicklungskonzept, das den Antragsunterlagen beigelegt war, bereits ausgespart. Auch die Vernetzungsachsen entsprechend den Vorschlägen unter Punkt 9 der Natura 2000-Verträglichkeitsprognose sind in dem Entwicklungskonzept enthalten. Das landespflegerische Entwicklungskonzept des beauftragten Planungsbüros war abgestimmt und wird so auch umgesetzt bzw. im Bebauungsplan festgesetzt und somit gesichert. Von den Waldflächen ($\triangleq$ Grenzen des FFH-Gebietes) wird mit der Einzäunung 5 m Abstand und mit den Modulbelegungsflächen einen Abstand von mindestens 3 m zur Einzäunung, d.h. 8 m zu den Grenzen des FFH-Gebietes eingehalten. Die Module an sich werden wegen dem Zuschnitt der Flächen durchschnittlich im Abstand von ca. 15 m zum Wald errichtet. Da von den Modulen keine Beeinträchtigungen bzw. maximal baubedingte und damit vorübergehende Störreize auf etwaige Lebensstätten der kennzeichnenden Arten im FFH-Gebiet ausgehen und zusätzlich Saumbereiche zum Wald als Aufwertung der bisherigen Ackerfläche angelegt werden, ist dieser Abstand ausreichend (siehe auch Kapitel 11, Tabelle 3 der Natura 2000-Verträglichkeitsprognose). Zudem werden hinsichtlich der für das FFH-Gebiet wertgebenden Fledermausarten durch die vorgesehene Entwicklung von Grünverbindungen Verbindungskorridore zwischen den beiden an das Plangebiet angrenzenden Teilflächen des FFH-Gebiets neu geschaffen. Die Funktion der Waldränder als Leitlinie bei Jagd- /Transferflügen ist aufgrund des durchschnittlichen Modulabstands von 15 m weiterhin sichergestellt. Mit der Aussparung der ökologisch wertvollen Bereiche, den Vernetzungsachsen und den Saumbereichen wird der Flächenumfang für die Modul-

belegungsfläche innerhalb des 13,99 ha großen Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes auf 9,35 ha begrenzt. Demnach wird von dem gesamten Areal nur 66,82 % als Modulbelegungsfläche genutzt. Der Flächenumfang wurde daher bereits um rund 1/3 reduziert.

Zu 4.: Generell sieht das BauGB keine Befristung von Planungsrecht vor. Die Voraussetzung des "besonderen Falls" gem. § 9 (2) BauGB ist einschlägigen Kommentaren zufolge nicht vorliegend. Dementsprechend ist zur Regelung der Befristung der städtebauliche Vertrag mit der Ortsgemeinde Altendiez vorgesehen.

Insgesamt werden die von der ONB vorgetragenen Ergänzungen als bereits erbracht oder als im weiteren Verfahren selbstverständlich und regelmäßig zu erbringen, angesehen.

Das Vorhaben ist mit Z 53 des RROP Mittelrhein-Westerwald im Hinblick auf den Schutz „ökologisch wertvoller Bereiche“, „landschaftsgestaltender Bereiche“ und „für die siedlungsbezogene Naherholung wichtiger Bereiche“ unter Beachtung und Konkretisierung der von der ONB aufgeführten Voraussetzungen vereinbar.

Da städtebauliche Belange nicht erheblich berührt werden, bestehen von Seiten des **Referates 43 – Bauwesen** – keine Bedenken.

Um die Eingriffe ins Landschaftsbild zu reduzieren wird aus städtebaulicher Sicht angeregt, dass im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahren der Einsatz möglichst blendfreier Photovoltaikmodule verfolgt wird.

Die Beteiligung des Referates 43 ist im Hinblick auf die von dem Vorhaben möglicherweise berührten Freiraumfunktionen „siedlungsgliedernde Freiräume“ und „für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche“ erfolgt. Bezüglich der Sicherung der Naherholung (landschaftsbezogene Erholungsfunktion) ergeben sich aus der Stellungnahme der ONB Anforderungen zur landschaftsgeordneten Gestaltung des Vorhabens, die hier aus städtebaulicher Sicht um den Aspekt möglichst blendfreier Solarmodule ergänzt werden.

Im Hinblick auf die Freiraumfunktion „siedlungsgliedernde Freiräume“ liegen im Rahmen des Verfahrens keine Hinweise vor, dass diese Freiraumfunktion durch das Vor-



haben überhaupt berührt wird. Denn der bisherige Freiraum im Planbereich übernimmt an der Stelle keine siedlungsgliedernde Funktion. Diese wäre nur gegeben, wenn der Freiraum an der Stelle dem Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen oder einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegenwirken müsste. Beides ist in dem Planbereich mangels Siedlungsdruck nicht zu besorgen.

Insgesamt werden daher durch die geplante FF-PVA in Altendiez die raumordnerischen Zielsetzungen in Z 53 und Z 59 des RROP Mittelrhein-Westerwald nicht beeinträchtigt bzw. nicht berührt. Eine Zielabweichungsentscheidung ist diesbezüglich demnach nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniela Gottreich

